

**Herzlich willkommen zur Info über die
Behördliche Zulassung von
„Transporteuren“
in der Bundesrepublik D.**

MAS Training & Consulting 

Martin Schmidt

Inhaber

Behördliche Zulassung von Transporteuren gem. LuftSiG § 9a (2)

1.0 Ziel der Luftsicherheitsbehörden ist die Optimierung der Sicherheit in der „sicheren Lieferkette“

1.1 Praktische Relevanz / Auswirkung

1.2 Vorteile

1.3 Herausforderungen

1.4 Anregungen

1.0 Ziel der Luftsicherheitsbehörden ist die Optimierung der Sicherheit in der „sicheren Lieferkette“



04. März 2017: Erstes Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) ist in Kraft getreten (BGBl 2017, I S. 298). Gem. § 9a Abs. (2) resultierend, Transporteure von sicherer Luftfracht/ -post müssen behördlich zugelassen werden.

- ✓ Qualitätsverbesserung in der „sicheren Lieferkette“, verbindliche Einhaltung der Vorgaben durch Transporteure mit ihren zuverlässigkeitsüberprüften und geschulten Fahrern!
- ✓ Übernahme eigener Verantwortung Verpflichtung gem. Transporteur-Sicherheitsprogramm (TSP)
- ✓ Anforderungen zu Schutz der der Fracht identisch dem Wortlaut aus der bisherigen „EU-Transporteurserklärung“

1.0 Ziel der Luftsicherheitsbehörden ist die Optimierung der Sicherheit in der „sicheren Lieferkette“

Dazu das LBA: Mit Zulassung werden Sicherheitsstandards in der sicheren Lieferkette für Luftfracht/-post weiter vereinheitlicht und der Schutz des zivilen Luftverkehrs nachhaltig gestärkt“.

Vermeidung unglücklicher Situationen von ungeschützten Frachträumen und ggf. ungeschulten Fahrern aufgrund mangelndem Verantwortungsbewusstseins.



1.0 Ziel der Luftsicherheitsbehörden ist die Optimierung der Sicherheit in der „sicheren Lieferkette“



Behördliche Zulassung von Transporteuren gem. LuftSiG § 9a (2)

1.0 Ziel der Luftsicherheitsbehörden ist die Optimierung der Sicherheit in der „sicheren Lieferkette“

1.1 Praktische Relevanz / Auswirkung

1.2 Vorteile

1.3 Herausforderungen

1.4 Anregungen

1.1 Praktische Relevanz / Auswirkung

Nationale Verschärfung der EU-Vorgaben. Nur in Dänemark (DK) besteht ein “regulated haulier” system.

In DK können “Transporteure” mittels EU-Transporteurserklärung zugelassen werden, wenn sie ihren Sitz in einem anderen EU-Land haben. Lt. LBA soll das auch in der Bundesrepublik (D) möglich werden.

Eine EU-weit einheitliche Lösung wird Aufgrund der Komplexität und des Abstimmungsbedarfes mit allen Mitgliedsstaaten, **nicht sehr warscheinlich** werden.

Der Wunsch bleibt alleine?

Einseitige Belastung der Unternehmer hier in D. ?



1.1 Praktische Relevanz / Auswirkung

Bisher zugelassene deutsche Fuhrunternehmer-RB fürchten um ihre Transportaufträge bei Kunden im EU-Ausland (Airlines) bzw. Irritationen bezüglich der Berechtigungsprüfung bei dortiger Frachtannahme (dort kein Zugriff auf geschützte Liste des LBA).

LBA plant englische Übersetzung der behördlichen „LBA-Zulassung für Transporteure“. Dies kann Transporteur dann in anderen EU-Ländern bei Anlieferung vorzeigen, um sich zu legitimieren.

LBA empfiehlt, dass interessierte Transportunternehmen sich schnellstmöglich qualifiziert ausgefülltes Sicherheitsprogramm einreichen sollen. Nach Ablauf der Übergangsfrist zum 04.03.2018 ist ein behördliche Zulassung für den Transport sicherer Luftfracht verpflichtend.



1.1 Praktische Relevanz / Auswirkung



Das **LBA sicherte zu**, dass vollständiger Antrag eines Transporteurs auf behördliche **Zulassung vom LBA innerhalb von 6 Wochen bearbeitet wird**. Ziel: Kontrollierter Übergang spätestens ab 03.03.2018.


Das LBA wird **bisher zugelassene sog. „Führunternehmer-RB“**, welche gem. der LBA-Definition keine „Sicherheitskontrollen“ an ihrem Betriebsstandort durchführen, kontaktieren. **Diese werden**, sofern sie nicht die Erfüllung o. g. RB-Bedingungen nachweisen, **aufgefordert, ein Transporteurs-Sicherheitsprogramm einzureichen**.

Warenumschlag am Standort des behördlich zugelassenen Transporteurs ist nicht zulässig. Dies fällt lt. LBA unter Definition der „Sicherheitskontrollen und erfordert den RB-Status.

1.1 Praktische Relevanz / Auswirkung

Antragsstellung an das E-Mail-Postfach





Luftfahrt-Bundesamt
 Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des
 Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
 (BMVI)
 Referat S4
 38144 Braunschweig
 transporteure@lba.de
 Tel: +49 (0) 531 2355-116

1. → Antragssteller

Name des Unternehmens (lt. Handelsregister/Eintrag/Gewerbeschein):	<input type="text"/> ○ ○ ○ ○ ○
Anschrift (Straße und Hausnummer):	<input type="text"/> ○ ○ ○ ○ ○
Postleitzahl und Ort:	<input type="text"/> ○ ○ ○ ○ ○
Name des Ansprechpartners für die Behörde:	<input type="text"/> ○ ○ ○ ○ ○
Telefonnummer des Ansprechpartners:	<input type="text"/> ○ ○ ○ ○ ○
E-Mail-Adresse des Ansprechpartners:	<input type="text"/> ○ ○ ○ ○ ○

Antrag auf behördliche Zulassung zum Transporteur im Rahmen der sicheren Lieferkette für Luftfracht/Luftpost

gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2015/1998

2. → Grund des Antrags

<input type="checkbox"/> Zulassung	<input type="checkbox"/> Erweiterung der Zulassung
Zulassungsnummern, sofern bereits vergeben (z.B. DE/H/00021-01): <input type="text"/>	

1.1 Praktische Relevanz / Auswirkung

Einreichen des „Transporteurs-Sicherheitsprogramms“ (TSP) beim LBA

Genehmigung durch LBA

Überprüfungen sollen bei Vor-Ort-Besuchen bei Lager-RB stattfinden



Luftfahrt-Bundesamt



Transporteur-Sicherheitsprogramm



Behördliche Zulassung von Transporteuren gem. LuftSiG § 9a (2)

1.0 Ziel der Luftsicherheitsbehörden ist die Optimierung der Sicherheit in der „sicheren Lieferkette“

1.1 Praktische Relevanz / Auswirkung

1.2 Vorteile

1.3 Herausforderungen

1.4 Anregungen

1.2 Vorteile

Behördliche Zulassung der „Transporteure“



- ✓ **Einheitlicher Standard** innerhalb der sicheren Lieferkette beim Transport sicherer Luftfracht / Luftpost (jedoch **nur in D**, nicht EU-weit einheitlich).
- ✓ **Höhere Verbindlichkeit der Eigenverantwortung** des Transporteurs bei Erfüllung der Vorgaben.
- **LBA plant** Veröffentlichung einer **passwortgeschützte Liste** mit behördlich zugelassenen Transporteuren = bessere Transparenz. Passwort wird diesen Transporteuren, RB und bekannten Versendern (BV) mitgeteilt.
- ✓ Behördliche Überwachung der Transporteure. Anerkennende **RB oder BV**, welche bisher auch Verantwortung i. R. der Anerkennung mittels Transporteurserklärung übernommen haben, **werden** bezüglich ihrer Kontrollpflicht **entlastet**.
- ✓ Durch LBA-Überwachung sind keine sog. „Transporteursaudits“ seitens Auftraggeber (RB, BV) mehr erforderlich.

1.2 Vorteile

Behördliche Zulassung der „Transporteure“

- ✓ **Reduzierter Verwaltungsaufwand** für RB/BV bezgl. Überwachung von Schulungs-/Mitarbeiterlisten des eingesetzten Transporteurs.
- ✓ **Eindeutige Zuordnung der erforderlichen Schulung** für Fahrer: Punkt 11.2.7. der DVO (EU) 2015/1998.
- Seitens LBA wurde in vorherigen Jahren die „11.2.3.9“ Schulung gefordert. Inhaltlich ist das ganz sicher „11.2.3.9“ ist sinnvoller, **min. eine dringende Empfehlung!**

Gem. TSP:

Schulungsbescheinigungen sind beim Transporteur **im Original vorzuhalten.**

Kopie ist vom jeweiligen Fahrer **stets mit zu führen..** Ob aufgrund Anforderung an Fälschungssicherheit der Zertifikate eine **vom SiB beglaubigte Kopie** mit geführt werden muss, ist derzeit unbestimmt, **wäre eine dringende Empfehlung!**



Behördliche Zulassung von Transporteuren gem. LuftSiG § 9a (2)

1.0 Ziel der Luftsicherheitsbehörden ist die Optimierung der Sicherheit in der „sicheren Lieferkette“

1.1 Praktische Relevanz / Auswirkung

1.2 Vorteile

1.3 Herausforderungen

1.4 Anregungen

1.3 Herausforderungen

Behördliche Zulassung der „Transporteure“



Sicherheitsbeauftragte (SiB) / Stellvertreter müssen jederzeit über eine Schulung nach Punkt 11.2.5 der VO (EU) 2015/1998 verfügen. LBA prüft., ob externer SiB zulässig ist.

Für Kleinunternehmer (u. a. sog. „Selbst-Fahrer“) ist dies eine Herausforderung. 34 Stunden-Schulung = 4 Arbeitstage = immenser Zeitbedarf für diese Personengruppe im wettbewerbsintensiven Marktumfeld.

Ein auf die Praxisanforderungen der „Transporteure“ und deren SiB zugeschnittenes, kürzeres Schulungsmodul z. B. mit 11 Stunden zu schaffen ist nicht vorgesehen.

1.3 Herausforderungen

Behördliche Zulassung der „Transporteure“



Behördliche Zulassung als auch „11.2.5“ Schulung (SiB), Zusätzlicher Aufwand für Transporteure. Transporteure aus dem EU-Ausland können weiterhin auf Basis der Transporteurserklärung eingesetzt werden und SiB müssen nicht „11.2.5“ geschult werden. muss, damit ergeben sich zusammen mit ZÜP-Pflicht **Wettbewerbsnachteile für in Deutschland ansässige Transporteure.**

Erfordernis der Zuverlässigkeitsüberprüfung: weitreichende Änderung ergibt sich **aus § 7 Abs. 1 S. 2 LuftSiG (anwendbar spätestens ab 03. März 2018):** „Personal, das bei Beteiligten der sicheren Lieferkette eingesetzt wird“, ist behördlich auf seine „Zuverlässigkeit hin zu überprüfen“.



In der Praxis ergibt sich **bei Neueinstellungen** die Herausforderung, dass **Fahrer somit ohne Vorliegen einer beanstandungsfreien ZÜP nicht eingesetzt werden darf.** Einsatz nur unter Aufsicht! Nicht praxistauglich, da kaum noch Zwei-Mann-Besatzung auf LKWs.

Behördliche Zulassung von Transporteuren gem. LuftSiG § 9a (2)

1.0 Ziel der Luftsicherheitsbehörden ist die Optimierung der Sicherheit in der „sicheren Lieferkette“

1.1 Praktische Relevanz / Auswirkung

1.2 Vorteile

1.3 Herausforderungen

1.4 Anregungen

1.4 Anregungen

Weitergabe der Daten ist per Gesetz (LuftSiG § 9a (5)) gefordert, aber eigentlich nicht zulässig.
Deshalb ist folgende Verfahrensweise eine gute Empfehlung:

Damit sind Sie rechtlich auf der sicheren Seite,
auch wenn die Daten länger als 48 h bzw. Dauer des Fluges vorrätig sein sollten.
Sowie die **Fahrer haben sich von Beginn an mit der Weitergabe einverstanden erklärt.**

Verpflichtungserklärung

nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes haben Unternehmen die Pflicht, ihre Mitarbeiter - soweit diese bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind - bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.



1.4 Anregungen

Weitergabe der Daten ist per Gesetz (LuftSiG § 9a (5)) gefordert, aber eigentlich nicht zulässig.
Deshalb ist folgende Verfahrensweise eine gute Empfehlung:

Damit sind Sie rechtlich auf der sicheren Seite,
auch wenn die Daten länger als 48 h bzw. Dauer des Fluges vorrätig sein sollten.
Sowie die **Fahrer haben sich von Beginn an mit der Weitergabe einverstanden erklärt.**

Verschwiegenheitsverpflichtung

Ich, ___verpflichte mich hiermit, über alle mir bei meiner Tätigkeit bekanntwerdenden Informationen sowohl während als auch nach der Beendigung meiner Beschäftigung Stillschweigen zu bewahren.

Über alle nicht allgemein bekannten Firmenangelegenheiten, bei meinem Arbeitgeber oder dem Kunden bei dem ich tätig bin, ist gegenüber Außenstehenden und unbeteiligten Personen völlige Verschwiegenheit zu wahren, ...Ich bin darauf hingewiesen worden, dass **insbesondere personenbezogene Daten, der Verlauf von Luftfrachtsendungen, von mir nur im Rahmen meiner Aufgabe verarbeitet werden dürfen und unbefugten Personen nicht bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen.** Die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, ...

1.4 Anregungen

Weitergabe der Daten ist per Gesetz (LuftSiG § 9a (5)) gefordert, aber eigentlich nicht zulässig.
Deshalb ist folgende Verfahrensweise eine gute Empfehlung:

Damit sind Sie rechtlich auf der sicheren Seite,
auch wenn die Daten länger als 48 h bzw. Dauer des Fluges vorrätig sein sollten.
Sowie die **Fahrer haben sich von Beginn an mit der Weitergabe einverstanden erklärt.**

Zustimmungserklärung

Ich __ (Fahrer) __ erkläre hiermit meine Zustimmung zur Verarbeitung und Weitergabe meiner persönlichen Daten
im Rahmen meines Arbeitsverhältnisses mit der XYZ GmbH an Kunden meines Arbeitgebers.

Meine Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung gem. § 11 Abs. 5 BDSG meiner persönlichen Daten, soweit diese in
rechtmäßiger und auf jedwede erforderliche Weise erhoben wurden.

XYZ GmbH und seine Kunden (wie oben genannt) verwenden die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten, ...

1.4 Anregungen

Merkblatt Fahrer für eigenes und betriebsfremdes Fahrpersonal Unterweisung gemäß VO (EG) 300/2008 und LuftSiG

Achtung, Sie transportieren eine Sendung, die für den Versand per Luftfracht bestimmt ist und besonderen Sicherheitsanforderungen unterliegt! Diese Sendung hat den Status SPX (Sichere Luftfracht).

AWB Nummer: _____

Sie sind als Fahrer verpflichtet:

- vor Übernahme der Fracht zum Transport die Fracht **äußerlich zu überprüfen**, um sicherzustellen, dass die Sendung **nicht durch einen unbefugten Zugriff beeinträchtigt wurde** (z.B. Beschädigungen, geöffnete Kartons, andere Unregelmäßigkeiten). **Vier Augenprinzip**, dokumentierte Übernahme z.B. mit Checkliste.
- Vor Beladung ist **der Laderaum zu durchsuchen** auf nicht zugelassene oder und nicht konforme Gegenstände. Die Integrität dieser Durchsuchung ist bis zum Abschluss des Beladens und erfolgter **Versiegelung** (Verschluss) aufrecht- zu erhalten.
- Nur direkte Zustellung, **keinen außerplanmäßigen Halt!**
- Sie bestätigen hiermit, dass Sie in Ihre Tätigkeiten eingewiesen sind und min. an einer Schulung für Personal mit Zugang zu identifizierbarer Luftfracht erfolgreich teilgenommen haben.
- das Frachtabteil Ihres Fahrzeugs **gegen unbefugtes Öffnen zu schützen**, d.h. z. B. **mittels registrierter Einwegplombe (dokumentierte Kennzeichnung)**, oder **gleichwertig** zu sichern, so dass unbefugtes Öffnen bzw. eine mögliche Manipulationen immer erkennbar werden.
-weiteres, ...

1.4 Anregungen

Beispiel:
Checkliste für Frachtübergabe

Beachten Sie § 9a LuftSiG

Absatz: (5) und (6),
seit 03.03.2017

Auftragsnummer /AVIS:	Datum:
	Kunde:

Beim Beladen Prüfung je Produktgruppe min. 1-mal
Beim Entladen Prüfung je **Zustellung oder Produktgruppe min 1-mal**

Lieferscheinnummer:	Beladen	Entladen
----------------------------	----------------	-----------------

Beim Beladen und Entladen, Laderaum mit kontrolliertem Verschluss / Versiegelung vorgesehen:

	Siegel Nummer hier eintragen:	Siegel Nummer hier eintragen:	Manipulationen erkennbar:	
Einheit 1	SOLL:	IST:	Ja	Nein
Einheit 2	SOLL:	IST:	Ja	Nein

Verpackung in Ordnung, keine Manipulation erkennbar:

Eintrag von Lager/Versand	Ja	Nein	Grund:
---------------------------	----	------	--------

Optischer Zustand / Aussehen in Ordnung:

Eintrag von Lager/Versand	Ja	Nein	Grund:
---------------------------	----	------	--------

Stückzahl oder und Gewicht entspricht der Vorgabe

Eintrag von Lager/Versand	Ja	Nein	Grund:
---------------------------	----	------	--------

Einheit 1 Produkt:	Einheit 2 Produkt:
_____	_____

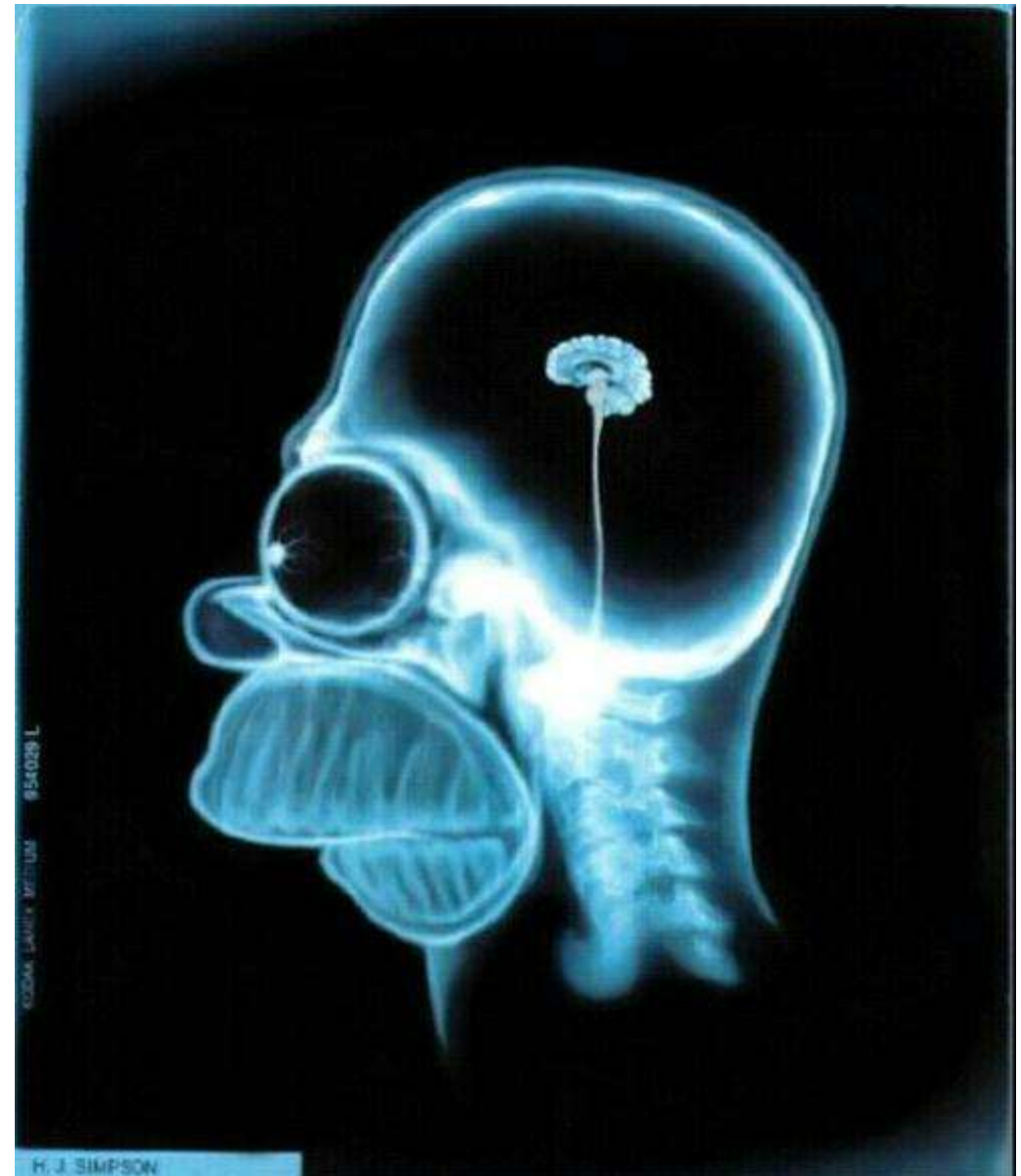
Die bestimmungsgemäße Ware wurde nach dem Vier-Augenprinzip Be- Entladen, der Laderaum durchsucht, und die Integrität der Durchsuchung bis zum Abschluss des Vorgangs aufrechterhalten. Die Identität des LKW Fahrers geprüft. Die Legitimation des abholenden Unternehmens festgestellt.

Bemerkung:		
Merkblatt Fahrer aktuell unterschrieben und mitgeführt:	Ja	Nein
Fahrer Identität geprüft:	Ja	Nein

Unternehmer: (Transporteur)	KFZ- Kennzeichen: (ist direkt vom Fahrzeug abzulesen)
---------------------------------------	---

Namen bitte lesbar in Druckbuchstaben:	
Name des Fahrers:	Unterschrift
Name des Verladers oder Warenannahme:	Unterschrift

FRAGEN ?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Ihre Fragen und zur Begleitung/Schulungen bei der Umsetzung Ihres TS- Programmes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



MAS Training & Consulting



*Nehmen Sie mit uns Kontakt auf –
wir freuen uns auf Sie!*

www.consulting-mas.de

MAS Training & Consulting

*...unsere Empfehlung, mit der Ausarbeitung Ihres TSP
schnellstens beginnen und Ihre Mitarbeiter schulen.*

Sichern Sie sich noch heute Ihre Termine bei uns!

www.consulting-mas.de